

Verwaltungskostensatzung der Stadt Hünfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2024 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 90,93),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2023 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBI. S. 582) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. 1 S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBI. S. 330)

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
 - Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),
- § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Hünfeld abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Schriftliche Auskünfte	10,00 - 600,00
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit	
	sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,	10,00 - 600,00
	Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am	
	Verfahren beteiligt sind,	
2 a.	Zuschlag zu Nr. 2, wenn ein Bediensteter die	nach Zeitaufwand
	Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	siehe Abs. 2
2 b.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch	15,00
	von Bußgeldakten außerhalb eines	
	Bußgeldverfahrens, je Sendung.	
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
2 c.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien,	10,00
	Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien,	15,00
	Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am	
	Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
	os. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht ar	
4.	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die	10,00
	die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in	10,00
	anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten	
	bestehen	
	Für jede weitere Seite zusätzlich	1,00
7.	Genehmigungen und Bescheinigungen, die dem	10,00 – 500,00
	unmittelbaren Nutzen der Antragstelle dienen, soweit	
	nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	

8.	Gebühr/je Kopie/Druck/Vorschlag:	Farbig:
0.	(1) DIN A0	(1) 15,00
	(2) DIN A1	(2) 10,00
	(3) DIN A2	
	(4) DIN A3	. ,
	(5) DIN A 4	(4) 2,00
	(5) DIN A 4	(5) 0,50
		s/w:
		(1) 8,00
		(2) 5,00
		(3) 4,00
		(4) 0,50
		(5) 0,25
9.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
10.	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
11.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen	
	oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,	
	je Grundstück	10,00
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00
	höchstens aber pro Grundstückskaufvertrag	50,00
12.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung	nach Zeitaufwand
12.	bereits vorhandener Telekommunikationsrichtlinien	siehe Abs. 2
	gem. § 68 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz	Sierie Abs. 2
13.	Mitteilungen zu "baugenehmigungsfreien Vorhaben"	60,00
13.	nach § 63 HBO i. V. m. der Anlage zu § 63 HBO	60,00
	Abschnitt V Nr. 1	
14.		60,00
14.	Bescheide zu Abweichungen von örtlichen	60,00
	Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen	
	und Befreiungen von den Festsetzungen eines	
	Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen	
	Satzung oder von Regelungen der	
	Baunutzungsverordnung bei baugenehmigungsfreien	
	Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO, gem. § 73 HBO	
15	Abs. 4	40.00
15.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung	18,00
15.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über	18,00
15.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene	18,00
	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde	
15. 16.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte	18,00
	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art	
16.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet).	
	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser	
16.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist.	15,00
16.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens	15,00 50,00
16. 17.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens	15,00 50,00 5.000,00
16.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die	15,00 50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand
16. 17.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	15,00 50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2
16. 17.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist Mindestens	50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 30,00
16. 17. 18.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist Mindestens höchstens	50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 30,00 2.500,00
16. 17.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist Mindestens höchstens Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen	50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 30,00
16. 17. 18.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist Mindestens höchstens Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00 50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 30,00 2.500,00 50,00
16. 17. 18.	Beratungen in der Stadtplanung/Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, etc.) über eine Zeitdauer von 15 Min. hinaus, pro angefangene weitere Viertelstunde (1) Einsichtnahmen in die digitale Bauakte (Kopien und Ausdrucke aus der Akte werden nach Art und Anzahl separat berechnet). Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens höchstens Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist Mindestens höchstens Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen	50,00 5.000,00 Nach Zeitaufwand siehe Absatz 2 30,00 2.500,00

Benutzung des Stadtarchivs			
Allge	emeine Gebühren		
21.	Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln	Kostenfrei	
22.	Für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand (weniger als ¼ Stunde) mit Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln (z. B. Repertorien, Fachliteratur)	7,50	
23.	Für Beratung oder Auskunftserteilung mit einem erhöhten Zeitaufwand unter Vorlage von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln pro angefangene 1/4 Stunde	13,00	
24.	Für die Anfertigung von Transkriptionen aus Archivalien des Stadtarchivs pro angefangene ½ Stunde	26,00	
Gebi	ihren für Abbildungen		
Nutz	ungsrechte		
a.	Für Zeitungen, Zeitschriften Bücher und Broschüren bei einer Auflage bis zu 1.000 Stück 1.000 bis 5.000 Stück Über 5.000 Stück	25,00 50,00 75,00	
b.	Für Plakate, Poster, Kalender und Textildrucke bei einer Auflage bis 1.000 Stück über 1.000 Stück	100,00 150,00	
C.	Für Buchumschläge, Schallplattenhüllen, CD-Cover und Diaserien bei einer Auflage bis 1.000 Stück über 1.000 Stück	100,00 150,00	
d.	Für Film- und Fernsehproduktionen (einmalige Ausstrahlung)	200,00	
e. f.	Für Werbefilm und Internetnutzung Für Postkarten bei einer Auflage bis 1.000 Stück über 1.000 Stück	25,00 75,00 125,00	
g.	Für Produktionen auf Videos, CD-ROM, DVD, Tonbandaufnahmen etc.)	100,00	
h.	Für Ausstellungen	25,00	
Ausla	agen		
25.	Anfertigung von Fotoarbeiten, Reproduktion von sonstigen Medien (Videos, CD-Rom, DVD, Tonbandaufnahmen, etc.)		
	a) Reproduktion mit vorhandenem Negativ Grundgebühr Format 9 x 13	5,00 1,50	
	10 x 15 13 x 18 Größere Formate werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	2,00 2,50	

	Medien werden nach Aufwand und Fremdkosten berechnet	
26.	Einscannen eines Bildes	5,00
27.	Sonderverpackungen (z. B. Planhüllen) und Versendungen entsprechend den tatsächlich	
	anfallenden Fremdkosten	
Trauu	ngen	
28.	Bereitstellung des Trauungssaales einschließlich Heizung, Strom, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung (ggf. einschließlich Bereitstellung Flügel) außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:30 Uhr und Samstag)	95,00
29.	Bereitstellung des Flügels im Rathaussaal	50,00
30.	Sonstige Leistungen (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, Stimmung des Flügels)	Nach Aufwand

b) Sonstige Fotoarbeiten und Reproduktionen von

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder, wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. b. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	32,00€
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	19,00€
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	16,00€
hei deren Finsatz zu den ühlichen Dienstzeiten	

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.11.2018 außer Kraft.

Hünfeld, 4. Juli 2024

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Benjamin Tschesnok Bürgermeister